

## Inhalt

14. 12. 2005	<b>Zweites Gesetz zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung</b> .....	754
	2132-2; 2130-12; 2013-1; 2013-1-15; 2011-1; 2001-1-8; 7103-1; 840-2; 2132-1	
25. 10. 2005	Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft .....	758
	311-2	
8. 11. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans X-171 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Nikolassee .....	760
5. 12. 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst – Schutz- und Kriminalpolizei – (2. ÄndVO-APOhDPol) .....	761
	2030-2-48	
6. 12. 2005	Dreiundzwanzigste Verordnung über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (23. VO-PrVG) .....	762
	251-2	
6. 12. 2005	Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr .....	763
	97-7; 9240-1	
6. 12. 2005	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 4-17 VE im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg .....	767
6. 12. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-196 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Gesundbrunnen .....	768
6. 12. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-226a im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg-Nord .....	769
	791-1-129	
6. 12. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-40 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen .....	770
13. 12. 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Justizdienst .....	771
	2030-2-57	

## Zweites Gesetz zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung

Vom 14. Dezember 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des Berliner Straßengesetzes

Das Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt IV werden die folgenden neuen Angaben eingefügt:
    - „§ 13 Zuständigkeitskonzentration
    - § 14 Unerlaubte Benutzung einer Straße“.
  - b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 13 bis 28 werden die neuen Angaben zu den §§ 15 bis 30.
2. In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:
 

„Mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers kann der Anlieger auf Wunsch die Herstellung oder Änderung der Gehwegüberfahrt durch eine anerkannte Fachfirma selbst ausführen lassen.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen oder ihnen durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis entsprochen werden kann. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerrufen erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
    - bb) In Satz 6 werden die Worte „zwei Monaten“ durch die Worte „sechs Wochen“ ersetzt.
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „befristet“ ein Komma und die Worte „auch mehrjährig,“ eingefügt.
    - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
 

„Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte sind zulässig.“
    - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die neuen Sätze 3 und 4.
  - d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Entgelte“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
  - e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 

„(7) Der Sondernutzer hat dem Träger der Straßenbaulast die Kosten zu erstatten, die diesem durch die Sondernutzung zusätzlich erwachsen.“
  - f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 

„(9) Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Bei ihrer Bemessung sind Art, Umfang, Dauer und der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung zu berücksichtigen.“
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die neuen Absätze 5 bis 8.
  - c) Der neue Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Absätzen 6 und 7“ durch die Angabe „den Absätzen 5 und 6“ ersetzt.
    - bb) In Satz 5 wird das Wort „Entgelte“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
  - d) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Absätzen 6 und 7“ durch die Angabe „den Absätzen 5 und 6“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Sondernutzungsentgelte“ durch das Wort „Sondernutzungsgebühren“ ersetzt.
  - e) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
 

„(9) Nach Beendigung der Arbeiten an ihren Anlagen haben die Versorgungsunternehmen die öffentliche Straße unverzüglich wieder instand zu setzen, sofern nicht der Straßenbaulastträger erklärt hat, die Instandsetzung selbst vornehmen zu wollen. Nimmt der Straßenbaulastträger die Wiederherstellung der öffentlichen Straße selbst vor, haben die Versorgungsunternehmen diesem die Auslagen für die von ihm vorgenommene Instandsetzung zu vergüten und den durch die Arbeiten an den Versorgungsanlagen entstandenen Schaden zu ersetzen.“
  - f) In Absatz 11 Satz 4 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
5. Es werden folgende neue §§ 13 und 14 eingefügt:
 

„§ 13  
Zuständigkeitskonzentration

Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Straßenbaubehörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalte und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen. Nachträgliche
- g) In Absatz 10 wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„Dazu gehört auch das Recht, für Sondernutzungen Entgelte erheben zu können.“
- h) Es wird folgender Absatz 12 angefügt:
 

„(12) Bestehende Sondernutzungen unterliegen mit dem Inkrafttreten der Artikel I und III des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. S. 754) dem Gebührenrecht des Absatzes 9 in Verbindung mit der Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 2. Bis zum Erlass der Sondernutzungsgebühren festsetzenden Bescheide, bei befristeten Sondernutzungen bis zum Ablauf der Frist, gelten die auf Grund der bisherigen Rechtslage geschlossenen Entgeltvereinbarungen übergangsweise fort. Bei unwiderruflich oder unbefristet erlaubten Sondernutzungen, für die eine privatrechtliche Entgeltvereinbarung in unveränderbarer Höhe besteht, dürfen Gebührenbescheide die vereinbarte Entgelthöhe nicht überschreiten. Soweit Entgelte für eine Sondernutzung bereits vollständig entrichtet sind (Ablösung), können Gebühren nicht mehr erhoben werden.“

Anordnungen bleiben unberührt. § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 7 gelten entsprechend.

#### § 14

##### Unerlaubte Benutzung einer Straße

(1) Wird eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder werden Gegenstände mit Ausnahme der Fahrzeuge nach Absatz 2 verbotswidrig abgestellt oder kommt ein Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde die Beseitigung von unerlaubten Anlagen im öffentlichen Straßenraum oder die sonst erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen. § 11 Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. Wer dagegen verstößt, hat die Folgen seines Verstoßes unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Halter oder Eigentümer dieser Pflicht nicht nach, kann die zuständige Behörde nach Anbringung einer deutlich sichtbaren Aufforderung zur Beseitigung des Fahrzeuges die Beseitigung auf seine Kosten vornehmen lassen. Eines vollziehbaren Verwaltungsaktes oder einer förmlichen Androhung eines Zwangsmittels bedarf es nicht.

(3) Die zuständige Behörde kann die von der öffentlichen Straße entfernten Gegenstände nach Absatz 1 oder Fahrzeuge nach Absatz 2 bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten.

(4) Ist der Eigentümer oder Halter der von der öffentlichen Straße entfernten Gegenstände nach Absatz 1 oder Fahrzeuge nach Absatz 2 innerhalb angemessener Frist nicht zu ermitteln oder kommt er seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungsaufforderung nicht nach oder holt er die Gegenstände innerhalb einer ihm schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht ab, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände verwerten oder entsorgen; in der Aufforderung zur Zahlung oder Abholung ist darauf hinzuweisen. Im Übrigen sind die Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes über die Verwertung sichergestellter Gegenstände entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Bundesfernstraßen.“

6. Die bisherigen §§ 13 bis 28 werden die neuen §§ 15 bis 30.
7. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 

„Die Kosten sind durch Leistungsbescheid festzusetzen. Widerspruch und Klage gegen den Leistungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“
  - b) In den Absätzen 2 und 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und 3“ jeweils durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 bis 5“ ersetzt.
8. In dem neuen § 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
9. In dem neuen § 22 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „Anordnung“ durch das Wort „Anhörung“ ersetzt.
10. Der neue § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
11. In dem neuen § 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 20“ jeweils durch die Angabe „§ 22“ ersetzt.
12. Der neue § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 1; in seinem Satz 1 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Die für das Verkehrswesen zuständige Senatsverwaltung regelt die Erhebung und Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für Sondernutzungsgebühren, die für Sondernutzungen auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes erhoben werden.“
13. Der neue § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:
 

„5. entgegen § 14 Abs. 1 Gegenstände oder entgegen § 14 Abs. 2 Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen verbotswidrig abstellt,“.
    - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die neuen Nummern 6 bis 10.
    - cc) In den neuen Nummern 6 und 7 wird die Angabe „§ 13“ jeweils durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
    - dd) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
    - ee) In der neuen Nummer 9 wird die Angabe „§ 21“ jeweils durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
    - ff) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 26“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7 bezieht, können eingezogen werden.“

## Artikel II

### Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin

Das Denkmalschutzgesetz Berlin vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Ein Denkmalbereich (Ensemble, Gesamtanlage) ist eine Mehrheit baulicher Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen und Frei- und Wasserflächen, deren Erhaltung aus in Absatz 2 genannten Gründen im Interesse der Allgemeinheit liegt, und zwar auch dann, wenn nicht jeder einzelne Teil des Denkmalbereichs ein Denkmal ist. Auch Siedlungen können Denkmalbereiche sein.“
2. § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 werden die Worte „drei Monaten“ durch die Worte „vier Wochen“ ersetzt.
  - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
 

„Kommt kein Einvernehmen zustande, so trifft die oberste Denkmalschutzbehörde als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung.“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Worte „oder in seiner Nutzung verändert“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„Einer Genehmigung bedarf ferner die Veränderung der unmittelbaren Umgebung eines Denkmals, wenn diese sich auf den Zustand oder das Erscheinungsbild des Denkmals auswirkt.“
4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die neuen Sätze 3 und 4.
5. § 18 wird aufgehoben.

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Verwaltungsvorschriften

Die für den Denkmalschutz zuständige Senatsverwaltung erlässt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

#### Artikel III

Änderung des Gesetzes über Gebühren und Beiträge

In § 23 Abs. 2 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, wird in Buchstabe i der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:

„j) über Gebühren, die für Sondernutzungen öffentlichen Straßensandes auf Grund der Sondernutzungsgebührenverordnung vorgesehen sind.“

#### Artikel IV

Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 der Umweltschutzgebührenordnung vom 1. Juli 1988 (GVBl. S. 1132), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zur Tarifstelle 3060 wird das Wort „Stadtreinigungsgesetz“ durch die Worte „Berliner Straßengesetz“ ersetzt.
2. Die Tarifstelle 3060 erhält folgende Fassung:

„3060 Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen gemäß § 14 des Berliner Straßengesetzes 20 – 55

#### Anmerkung:

Die für die Beseitigung, Verwahrung und gegebenenfalls Verwertung sowie eventuelle Fahrzeugöffnung anfallenden Kosten werden zusätzlich erhoben.“

#### Artikel V

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Nummer 18 Abs. 5 der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch § 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(5) die ordnungsgemäße Straßenreinigung, die Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 14 des Berliner Straßengesetzes sowie die Entsorgung von Altfahrzeugen nach den §§ 3 und 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes;“

#### Artikel VI

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben

§ 1 Nr. 8 Buchstabe c der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben vom 5. Dezember 2000 (GVBl. S. 513), die zuletzt durch Artikel II der Verordnung vom 21. Juli 2005 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„c) die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich bezüglich der Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 14 des Berliner Straßengesetzes sowie bezüglich der Entsorgung von Altfahrzeugen nach den §§ 3 und 15 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ergeben;“

#### Artikel VII

Änderung der Gaststättenverordnung

Die Gaststättenverordnung vom 10. September 1971 (GVBl. S. 1778), zuletzt geändert durch Artikel II § 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 werden die Worte „ERSTER ABSCHNITT“ und das Wort „Verfahren“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verfahren“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Stellvertretungserlaubnis, einer vorläufigen Erlaubnis, einer vorläufigen Stellvertretungserlaubnis oder einer Gestattung im Sinne der §§ 2, 9, 11 und 12 des Gaststättengesetzes ist schriftlich einzureichen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrages von Bedeutung sein können.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers;“.

bb) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „einschließlich der zum Aufenthalt der Beschäftigten“ gestrichen.

cc) In Satz 2 wird das Wort „zweifacher“ durch das Wort „einfacher“ ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In dem Antrag auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis sind Angaben über die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters zu machen.“

e) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

3. Vor § 2 werden die Worte „ZWEITER ABSCHNITT“ und die Worte „Mindestanforderungen an die Räume“ gestrichen.

4. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Schank- und Speisewirtschaften

(1) Die dem Betrieb des Gewerbes dienenden Räume müssen leicht zugänglich sein und die ordnungsgemäße Überwachung durch die hiermit beauftragten Personen ermöglichen. Der Hauptzugang zu Schank- und Speisewirtschaften muss barrierefrei und die den Gästen dienenden Räume der Schank- und Speisewirtschaften müssen barrierefrei zugänglich und nutzbar sein.

(2) In Rettungswegen liegende Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Türen dürfen beim Öffnen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen. Die lichte Breite der Eingangstür muss mindestens 0,90 m betragen.

§ 4

Toiletten

(1) Die Toiletten für die Gäste müssen leicht erreichbar, nutzbar und gekennzeichnet sein. Ab einer Schank- und Speiseraumgrundfläche von 50 m<sup>2</sup> muss mindestens eine barrierefrei gestaltete Toilette für mobilitätsbehinderte Gäste benutzbar sein. § 5 gilt entsprechend.

(2) In Schank- oder Speisewirtschaften müssen, soweit in Absatz 5 nichts Abweichendes bestimmt ist, mindestens vorhanden sein:

Schank-/Speiseraumfläche m <sup>2</sup>	Spültoiletten		PP-Becken Stück
	Damen	Herren	
bis 50	1 Spültoilette		
über 50 bis 150	2	1	2
über 150 bis 300	4	2	4
darüber Festsetzung im Einzelfall			

(3) Toilettenanlagen für ‚Damen‘ und ‚Herren‘ müssen durch durchgehende Wände voneinander getrennt sein. Jede Toilettenanlage muss einen Vorraum mit Waschbecken, Seifenspender und hygienisch einwandfreier Handtrocknungseinrichtung haben. Gemeinschaftshandtücher sind unzulässig.

(4) Toiletten und PP-Becken müssen Wasserspülung haben; der Einbau von PP-Becken, die auf Grund ihrer Konstruktion auf chemischer Grundlage ohne Wasserspülung funktionieren, ist zulässig. Die nach Absatz 2 notwendigen Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder nur gegen Entgelt zugänglich sein.

(5) Eine Toilette für Gäste ist nicht erforderlich, wenn bei einer Aufenthaltsfläche für Gäste von höchstens 50 m<sup>2</sup> nicht mehr als zehn Sitzplätze für Gäste bereitgestellt werden. In diesen Fällen ist im Eingangsbereich deutlich auf das Fehlen einer Gästetoilette hinzuweisen.“

5. Die §§ 5 bis 8 werden aufgehoben.

6. Der bisherige § 9 wird der neue § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Abweichungen

(1) Von der Erfüllung einzelner der in den §§ 2 bis 4 gestellten Mindestanforderungen kann abgewichen werden, soweit die Abweichung mit den in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 2a des Gaststättengesetzes geschützten Belangen vereinbar ist,

1. bei Betrieben, deren Umfang durch die Betriebsart, durch die Beschränkung der Aufenthaltsfläche und die Zahl der Sitzplätze für Gäste oder die Art der zugelassenen Getränke oder zubereiteten Speisen beschränkt ist,
2. wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Von der Erfüllung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderung kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden bei Betrieben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung befugt errichtet worden sind und in dem seitherigen Umfang weitergeführt werden sollen.“

7. Vor dem bisherigen § 10 werden die Worte „DRITTER ABSCHNITT“ und das Wort „Sperrzeit“ gestrichen.

8. Der bisherige § 10 wird der neue § 6; in ihm werden nach dem Wort „Vergnügungsstätten“ die Worte „und Spielhallen“ eingefügt.

9. § 11 wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 12 wird der neue § 7.

11. Der bisherige § 13 wird der neue § 8; in der Überschrift und in Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebe“ jeweils die Worte „oder Veranstaltungen“ gestrichen.

12. Vor § 14 werden die Worte „VIERTER ABSCHNITT“ und die Worte „Beschäftigte Personen“ gestrichen.

13. § 14 wird aufgehoben.

14. Vor dem bisherigen § 15 werden die Worte „FÜNFTER ABSCHNITT“ und die Worte „Ordnungswidrigkeiten, Änderung der DVO-PolZG und der DVO-VwVerfG, Schlußvorschriften“ gestrichen.

15. Der bisherige § 15 wird der neue § 9 und erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Satz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.“

16. Die §§ 16 und 17 werden aufgehoben.

17. Der bisherige § 18 wird der neue § 10.

#### Artikel VIII

##### Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes

Das Landesgleichberechtigungsgesetz vom 17. Mai 1999 (GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ und die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.

#### Artikel IX

##### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

(1) Der auf Artikel IV beruhende Teil der Umweltschutzgebührenordnung kann auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes über Gebühren und Beiträge durch Rechtsverordnung geändert werden.

(2) Der auf Artikel VI beruhende Teil der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben kann auf Grund der Ermächtigung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

(3) Der auf Artikel VII beruhende Teil der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes kann auf Grund der Ermächtigung des Gaststättengesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### Artikel X

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft, soweit in Absatz 2 Satz 1 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Artikel I, III, IV, V und VI treten sechs Monate nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Stadtreinigungsgesetz vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 768), zuletzt geändert durch Artikel XIV des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516), außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 2005

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

Vom 25. Oktober 2005

Auf Grund des § 152 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 21. Juni 2005 (GVBl. S. 353) wird verordnet:

### § 1

(1) Die – männlichen und weiblichen – Angehörigen folgender Beamten- und Angestelltengruppen sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft:

#### I. bei der Bundesfinanzverwaltung:

1. Außenprüfungs- und Steueraufsichtsdienst:  
Regierungsräte<sup>1)</sup>  
Zolloberamtsräte<sup>1)</sup>  
Zollamtsräte<sup>1)</sup>  
Zollamtänner  
Zolloberinspektoren  
Zollinspektoren  
Zollbetriebsinspektoren  
Zollhauptsekretäre  
Zollobersekretäre<sup>2)</sup>  
Zollsekretäre<sup>2)</sup>
2. Grenzaufsichtsdienst und Grenzabfertigungsdienst:  
Regierungsräte<sup>1)</sup>  
Zolloberamtsräte<sup>1)</sup>  
Zollamtsräte<sup>1)</sup>  
Zollamtänner  
Zolloberinspektoren  
Zollinspektoren  
Zollbetriebsinspektoren  
Zollschiffsbetriebsinspektoren  
Zollhauptsekretäre  
Zollschiffshauptsekretäre  
Zollobersekretäre<sup>2)</sup>  
Zollschiffsobersekretäre<sup>2)</sup>  
Zollsekretäre<sup>2)</sup>  
Zollschiffssekretäre<sup>2)</sup>
3. Dienstkräfte der Zollverwaltung, die, ohne Beamte zu sein, die Aufgaben einer der vorgenannten Beamtengruppen oder eines Ermittlungsbeamten der Zollfahndung wahrnehmen<sup>5)</sup>.

#### II. bei der Polizei:

1. Kriminalpolizei:  
Kriminaloberräte<sup>3)</sup>  
Kriminalräte<sup>3)</sup>  
Erste Kriminalhauptkommissare  
Kriminalhauptkommissare  
Kriminaloberkommissare  
Kriminalkommissare  
Kriminalhauptmeister

2. Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei:  
Polizeioberräte<sup>3)</sup>  
Polizeiräte<sup>3)</sup>  
Erste Polizeihauptkommissare  
Polizeihauptkommissare  
Polizeioberkommissare  
Polizeikommissare  
Polizeihauptmeister  
Polizeiobermeister<sup>2)</sup>  
Polizeimeister<sup>2)</sup>
3. Gewerbeaußendienst:  
Erste Gewerbehauptkommissare  
Gewerbehauptkommissare  
Gewerbeoberkommissare  
Gewerbekommissare
4. Dienstkräfte der Polizei, die, ohne Beamte zu sein, die Aufgaben einer der vorgenannten Beamtengruppen wahrnehmen<sup>4)</sup>.

#### III. bei der Forst- und Fischereiverwaltung

1. Forstverwaltung:  
Forstoberamtsräte  
Forstamtsräte  
Forstamtänner  
Forstoberinspektoren  
Forstinspektoren  
– in der Funktion eines Revierleiters oder als Mitarbeiter im Forstamt –
2. Dienstkräfte der Forstverwaltung, die, ohne Beamte zu sein, die Aufgaben einer der vorgenannten Beamtengruppen wahrnehmen.
3. Fischereiverwaltung:  
staatliche Fischereiaufseher<sup>6)</sup>  
Regierungshauptsekretäre  
Regierungsobersekretäre

#### IV. bei der Bergverwaltung:

- Bergdirektoren<sup>1)</sup>
- Bergoberräte<sup>1)</sup>
- Berggräte
- Bergoberamtsräte
- Bergamtsräte
- Bergamtänner
- Bergoberinspektoren
- Berginspektoren
- an dem Bergamt für das Land Berlin –

#### V. bei der Staatsanwaltschaft:

Wirtschaftsfachkräfte, sofern sie

1. sich mindestens in der Besoldungsgruppe A 11 befinden oder
2. als Angestellte einer vergleichbaren Vergütungsgruppe angehören und mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung be-

zeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sind.

(2) Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind auch die in einem anderen Bundesland als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bezeichneten Beamten oder Angestellten, die berechtigt sind, im Lande Berlin polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen.

(3) Beamte im Beamtenverhältnis auf Probe stehen grundsätzlich den Beamten ihrer Laufbahngruppe gleich; Beamte im gehobenen Dienst, die nicht bereits nach Absatz 1 Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft waren, jedoch nur, sofern sie ihre Fach- oder Laufbahnprüfung abgelegt haben oder mindestens zwei Jahre in einer der in dieser Verordnung bezeichneten Beamtengruppen tätig gewesen sind.

## § 2

Unberührt bleibt die Bestellung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 6. Januar 1997 (GVBl. S. 5) außer Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2005

Senatsverwaltung für Justiz

Karin Schubert

- 
- <sup>1)</sup> Sofern sie nicht Leiter einer selbständigen Dienststelle sind.
  - <sup>2)</sup> Sofern sie mindestens vier Jahre in dem der Beamtengruppe entsprechenden Dienst oder im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig sind und das 21. Lebensjahr vollendet haben oder bereits Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft waren.
  - <sup>3)</sup> Sofern sie Leitungsfunktionen in Dienststellen wahrnehmen, die überwiegend Ermittlungsaufgaben zu erfüllen haben.
  - <sup>4)</sup> Sofern sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und nach Abschluss der Ausbildung insgesamt zwei Jahre im Polizeidienst tätig waren und sofern sie erfolgreich an einer Grundeinweisung für ehemalige Dienstkräfte des Grenzschatzes oder der Volkspolizei der DDR teilgenommen haben oder seit dem 3. Oktober 1990 mindestens ein Jahr lang im Polizeidienst des Bundes oder eines Landes tätig waren, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, oder  
sofern sie als Polizeiangestellte im Vollzugsdienst (PAngVollzug)
    - über die Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst verfügen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens vier Jahre in diesem Beschäftigungsverhältnis im Polizeivollzugsdienst tätig waren oder
    - über die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst verfügen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in diesem Beschäftigungsverhältnis im Polizeivollzugsdienst tätig waren.Die Regelung über die Polizeiangestellten im Vollzugsdienst (PAngVollzug) gilt bis zum 31. Dezember 2008.
  - <sup>5)</sup> Sofern sie Voraussetzungen erfüllen, die den in Anmerkung 4 genannten entsprechen.
  - <sup>6)</sup> Sofern sie im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens vier Jahre in der entsprechenden Angestelltengruppe tätig sind.

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans X-171 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Nikolassee

Vom 8. November 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan X-171 vom 23. Mai 1997 mit Deckblatt vom 28. August 1997 für das Gelände zwischen Lindenthaler Allee, Landschaftsschutzgebiet Krummes Fenn, Stammbahntrasse Berlin-Potsdam, Benschallee mit Ausnahme der Grundstücke Lloyd-G.-Wells-Straße 1/49 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Nikolassee, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereich Vermessung –, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, Abteilung Bauen, Stadtplanung und Naturschutz, Bauordnungsamt – Fachbereiche Stadtplanung und Bauaufsicht –, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. November 2005

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Weber

Bezirksbürgermeister

Stäglin

Bezirksstadtrat

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung**  
**und die Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst**  
**– Schutz- und Kriminalpolizei –**  
**(2. ÄndVO – APOhDPol)**

Vom 5. Dezember 2005

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den höheren Polizeivollzugsdienst – Schutz- und Kriminalpolizei – vom 12. Mai 1998 (GVBl. S. 101), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2004 (GVBl. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. a) § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach den Vorschriften dieser Verordnung“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.
2. §§ 2 bis 25 werden aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. Oktober 2005 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 2005

Senatsverwaltung für Inneres

Dr. K ö r t i n g

**Dreiundzwanzigste Verordnung**  
**über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II**  
**des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung**  
**der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten**  
**des Nationalsozialismus (23. VO-PrVG)**

Vom 6. Dezember 2005

Auf Grund des Artikels II des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 23. Juli 1974 (GVBl. S. 1650) wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen verordnet:

§ 1

Die Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in der Fassung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2001 (GVBl. S. 714), werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Beträge in § 13 Abs. 1 des Gesetzes werden erhöht  
von 671,33 Euro auf 678,31 Euro  
von 793,52 Euro auf 801,77 Euro.
2. Die Beträge in § 17 Abs. 1 des Gesetzes werden erhöht  
von 733,19 Euro auf 740,82 Euro  
von 367,11 Euro auf 370,93 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2005

Senatsverwaltung für Inneres

Dr. K ö r t i n g

## Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Vom 6. Dezember 2005

Auf Grund des § 47 Abs. 3 und des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Beförderungsentgelte im Taxenverkehr sind Festentgelte und bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Sie gelten für Fahrten innerhalb des Landes Berlin, für Fahrten nach und von dem Flughafen Berlin-Schönefeld sowie für Fahrten vom Flughafen Berlin-Schönefeld zu allen in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden und Ämtern. Diese sind in einer Übersichtskarte in der Anlage 2 dargestellt. Für diese Fahrten besteht Beförderungspflicht (Pflichtfahrbereich). Ein Bereithalten von Berliner Taxen ist innerhalb des Landes Berlin zulässig; außerhalb des Landes Berlin ist ein Bereithalten von Berliner Taxen nur am Flughafen Berlin-Schönefeld gestattet.

(2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

(3) Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

### § 2

#### Tarifstufen

(1) Es gelten folgende Tarifstufen:

Tarifstufe 1: Kurzstreckenpauschaltarif

Tarifstufe 2: Durchführung von Auftragsfahrten und Bestellfahrten.

(2) Die jeweilige Tarifstufe ist bei Fahrtantritt auf dem Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

(3) Bei Bestellfahrten ist die Tarifstufe 2 beim Eintreffen am Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur vorbestellten Zeit einzuschalten.

### § 3

#### Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich mit Ausnahme des Kurzstreckenpauschaltarifs aus dem Grundpreis (Mindestfahrpreis), dem Preis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

(2) Kommt eine Fahrt aus Gründen, die in der Person des Bestellers liegen, nicht zustande, ist das bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene und auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt zu erheben.

### § 4

#### Grundpreis, Kurzstreckenpauschaltarif und Kilometerpreis

(1) Der Grundpreis in der Tarifstufe 2 beträgt 2,50 €. Er enthält bereits 0,10 € für die erste Teilstrecke der Tarifstufe 2.

(2) Das Entgelt für den Kurzstreckenpauschaltarif beträgt 3,00 € und gilt für eine Entfernung bis zu 2 km bei einer nicht auf Wunsch des Fahrgastes unterbrochenen Fahrt. Nach Erreichen der Wegstrecke von 2 km wird das Beförderungsentgelt automatisch vom Fahrpreisanzeiger in einer in der Anlage 3 dargestellten Übergangsphase der Tarifstufe 2 angepasst. Der Kurzstreckenpauschaltarif gilt nicht beim Einstieg am Halteplatz oder bei Bestellungen und Vorbestellungen, sondern nur beim Heranwinken einer fahrenden Taxe. Auf

Wunsch des Fahrgastes muss dann der Kurzstreckenpauschaltarif gefahren werden.

(3) Der Kilometerpreis beträgt in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von 0 bis 7 km 1,53 € je km,

ab 7 km 1,02 € je km.

Jede angefangene Teilstrecke ist mit 0,10 € zu berechnen.

(4) Für je 0,10 € sind in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von 0 bis 7 km eine Teilstrecke von 65,36 m,

ab 7 km eine Teilstrecke von 98,04 m

zurückzulegen.

### § 5

#### Zuschläge

(1) Für Wartezeiten (auch für verkehrsbedingte) von mehr als 2 Minuten je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 24,54 € je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der zweiten vollendeten Minute. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten.

(2) Es sind weitere Zuschläge zu berechnen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) ab der fünften bis zur achten Person, wobei nur jeweils zwei Kinder unter 10 Jahren als eine Person zählen, pro Person | 1,50 €, |
| b) bei bargeldloser Zahlung   | 0,50 €, |
| c) für sperrige Gepäckstücke, die nicht im Kofferraum untergebracht werden können, je Einheit                             | 1,00 €. |

Kostenlos zu befördern sind Rollstühle und Kinderwagen, soweit es die Bauart des Fahrzeuges zulässt, Kofferraumgepäck sowie Hunde und andere Kleintiere.

(3) Die Zuschläge nach Absatz 2 sind über den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

### § 6

#### Entgelt bei Störung des Fahrpreisanzeigers

(1) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird das Beförderungsentgelt nach der zurückgelegten Strecke berechnet; dabei sind die Kilometerpreise nach § 4 zugrunde zu legen.

(2) Eine Wartezeit bis zu 5 Minuten darf nicht berechnet werden. Dauert eine zusammenhängende Wartezeit länger als 5 Minuten, so sind für jede volle Minute 0,40 € zu erheben. Die Zuschläge nach § 5 Abs. 2 sind zusätzlich zu berechnen.

(3) Vor der Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.

### § 7

#### Zahlung des Beförderungsentgelts

(1) Der Taxifahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen.

(2) Der Fahrer hat seinem Fahrgast auf dessen Wunsch eine Quittung über das zu zahlende Beförderungsentgelt zu erteilen. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a) Namen und Anschrift des Unternehmers,
- b) Genehmigungsnummer,
- c) Fahrstrecke,
- d) Beförderungsentgelt,
- e) Steuersatz,
- f) Datum,
- g) Unterschrift des Fahrers.

## § 8

## Sondereinbarungen

Sondereinbarungen gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Geltungsbereich dieser Verordnung bedürfen vor ihrer Einführung und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

## § 9

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) andere als die nach dieser Verordnung zulässigen Entgelte anbietet oder fordert,
- b) als Taxifahrer entgegen § 1 Abs. 3 eine Abschrift dieser Verordnung nicht in der Taxe mitführt oder dem Fahrgast nicht auf Verlangen vorlegt,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 die Zuschläge nach § 5 Abs. 2 nicht auf dem Fahrpreisanzeiger ausweist,
- d) entgegen § 6 Abs. 3 eine Fahrt durchführt, obwohl der Fahrpreisanzeiger bereits vor Beginn dieser Fahrt gestört oder ausgefallen war,
- e) entgegen § 7 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Quittung erteilt,
- f) entgegen § 8 eine getroffene Sondereinbarung nicht genehmigen lässt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten.

## § 10

## Änderung der Taxenordnung

§ 6 Abs.1 Satz 1 der Taxenordnung vom 12. Juni 2001 (GVBl. S. 204), die zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2004 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung sowie einen Stadtplan und ein Straßenverzeichnis von Berlin und ferner geeignetes Kartenmaterial, insbesondere Stadtpläne und Straßenverzeichnisse, für den außerhalb von Berlin gelegenen Pflichtfahrbereich mitzuführen; das jeweilige Erscheinungsdatum der Pläne und Verzeichnisse darf nicht mehr als drei Jahre zurückliegen.“

## § 11

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 13. August 1993 (GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516), außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2005

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Ingeborg J u n g e - R e y e r

Regierender  
Bürgermeister

Senatorin  
für Stadtentwicklung

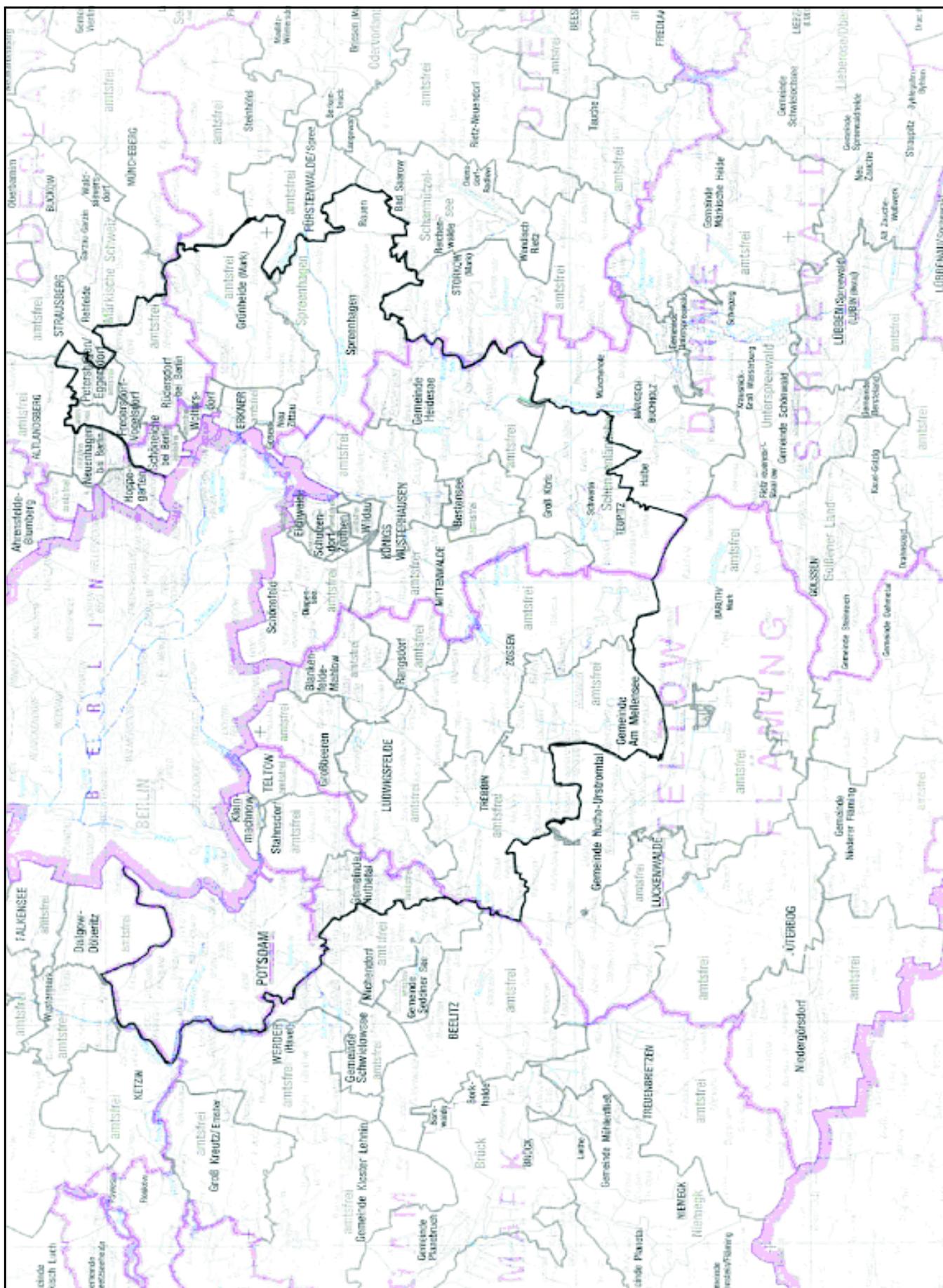
## Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1)

Ortschaften im Pflichtfahrbereich bei der Abfahrt am Flughafen Berlin-Schönefeld

Der Bereich erstreckt sich über alle genannten Städte und Gemeinden einschließlich der Stadtteile/Ortsteile und bewohnten Gemeindeteile

1. Stadt Potsdam
2. Gemeinde Nuthetal
3. Gemeinde Klein Machnow
4. Gemeinde Stahnsdorf
5. Stadt Teltow
6. Gemeinde Großbeeren
7. Stadt Ludwigfelde
8. Stadt Trebbin
9. Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
10. Gemeinde Rangsdorf
11. Stadt Zossen
12. Gemeinde Mellensee
13. Gemeinde Schönefeld
14. Stadt Mittenwalde
15. Stadt Teupitz und die Gemeinden Größ Köris und Schwerin im Amt Schenkenländchen
16. Gemeinde Eichwalde
17. Gemeinde Schulzendorf
18. Gemeinde Zeuthen
19. Gemeinde Wildau
20. Stadt Königs Wusterhausen
21. Gemeinde Bestensee
22. Gemeinde Heidensee
23. Amt Spreenhagen mit den Gemeinden Spreenhagen, Gosen-Neu Zittau und Rauen
24. Gemeinde Grünheide
25. Stadt Erkner
26. Gemeinde Woltersdorf
27. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
28. Gemeinde Schöneiche
29. Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
30. Gemeinde Petershagen-Eggersdorf

Anlage 2 (zu § 1 Abs.1)



## Anlage 3 (zu § 4 Abs. 2)

Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Anpassung an den Normaltarif ist bei einem Fahrpreis von 6,00 € abgeschlossen. Dies entspricht einer Strecke von 2 287,60 m sowie bei reiner Zeitbetrachtung einem Wert von 184,50 Sekunden.

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen:

1. Fortschaltung bei 2 028,76 m auf 3,30 €,
2. Fortschaltung bei 2 057,52 m auf 3,60 €,
3. Fortschaltung bei 2 086,28 m auf 3,90 €,
4. Fortschaltung bei 2 115,04 m auf 4,20 €,
5. Fortschaltung bei 2 143,80 m auf 4,50 €,
6. Fortschaltung bei 2 172,56 m auf 4,80 €,
7. Fortschaltung bei 2 201,32 m auf 5,10 €,
8. Fortschaltung bei 2 230,08 m auf 5,40 €,
9. Fortschaltung bei 2 258,84 m auf 5,70 €,
10. Fortschaltung bei 2 287,60 m auf 6,00 €.

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen:

Bei Fahrzeugstopp nach 2 000 m erfolgt die

1. Fortschaltung nach 126,45 Sekunden auf 3,30 €,
2. Fortschaltung nach 132,90 Sekunden auf 3,60 €,
3. Fortschaltung nach 139,35 Sekunden auf 3,90 €,
4. Fortschaltung nach 145,80 Sekunden auf 4,20 €,
5. Fortschaltung nach 152,25 Sekunden auf 4,50 €,
6. Fortschaltung nach 158,70 Sekunden auf 4,80 €,
7. Fortschaltung nach 165,15 Sekunden auf 5,10 €,
8. Fortschaltung nach 171,60 Sekunden auf 5,40 €,
9. Fortschaltung nach 178,05 Sekunden auf 5,70 €,
10. Fortschaltung nach 184,50 Sekunden auf 6,00 €.

Mit der 10. Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2.

## Verordnung

### über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 4-17 VE im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg

Vom 6. Dezember 2005

Auf Grund des § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 4-17VE vom 1. August 2003 mit Deckblatt vom 1. Oktober 2003 für die Grundstücke Joachimstaler Straße 33–35 und Augsburger Straße 39/43 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg, wird festgesetzt. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-146 vom 19. Dezember 1967 (GVBl. S. 1) und die Verordnung zur Festsetzung des Bebauungsplanes VII-146-1 vom 24. Oktober 1973 (GVBl. S. 1834) außer Kraft.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-146 vom 19. Dezember 1967 (GVBl. S. 1) und die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-146-1 vom 24. Oktober 1973 (GVBl. S. 1834) außer Kraft. Mit dieser Verordnung treten für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Festsetzungen des durch Verordnung vom 12. Dezember 2000 (GVBl. S. 527) festgesetzten Landschaftsplanes VII-L 5 außer Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2005

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Th i e m e n

Bezirksbürgermeisterin

Gr ö h l e r

Bezirksstadtrat

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans III-196 im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Gesundbrunnen

Vom 6. Dezember 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Satz 1 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan III-196 vom 5. Februar 1996 mit Deckblatt vom 15. Februar 2005 für die Grundstücke Drontheimer Straße 21 c – 27 und Ritterlandweg 56 d / 62 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)

wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2005

Bezirksamt Mitte von Berlin

J. Z e l l e r

Bezirksbürgermeister

D. D u b r a u

Bezirksstadträtin

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplanes VII-226a im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg-Nord

Vom 6. Dezember 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches (AGBauGB) vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan VII-226a vom 20. Mai 2005 für die Schwanenfeldstraße (Flurstück 267) im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg-Nord, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den Baunutzungsplan.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 BauGB)

wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches enthalten sind,

innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2005

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Th i e m e n

Bezirksbürgermeisterin

G r ö h l e r

Bezirksstadtrat

## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-40 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 6. Dezember 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1817, 1824), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XXII-40 vom 9. Juli 2004 für das Grundstück Hansastraße 4 – Kleingartenanlage „Pflanzerfreunde“ im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummern 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 2005

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h

Bezirksbürgermeisterin

L o m p s c h e r

Bezirksstadträtin  
für Stadtentwicklung

## **Zweite Verordnung** **zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung** **und Prüfung für den mittleren Justizdienst**

Vom 13. Dezember 2005

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200) wird im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses verordnet:

### Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Justizdienst vom 21. März 1983 (GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 22. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
„b) die theoretische Ausbildung, die in einem sechsmonatigen Fachlehrgang besteht.“
2. § 8 wird aufgehoben.
3. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Das Prüfungsverfahren schließt sich unmittelbar an die Ausbildung an und sollte spätestens nach Ablauf von drei Monaten beendet sein. Das Prüfungsverfahren ist am letzten Tag des Monats der letzten Prüfung (Prüfungstichtag) beendet. Die vor diesem Zeitpunkt bereits mit Erfolg geprüften Beamten können im Wege eines Dienstleistungsauftrags beschäftigt werden.“
4. § 20a wird wie folgt gefasst:

#### „§ 20a

#### Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis endet bei Anwärtern, die

1. die Laufbahnprüfung bestanden haben, mit dem Prüfungstichtag,
  2. die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, mit dem Tag der Zustellung des Bescheides gemäß § 19 Satz 2 oder in den Fällen des § 20b Satz 2 mit der Zustellung des Zeugnisses.“
5. Dem § 20b wird folgender Satz angefügt:  
„Hat der Prüfungsausschuss die Befähigung für die Laufbahn des Justizwachmeisterdienstes anerkannt, so ist dem Anwärter ein Zeugnis zu erteilen.“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 2005

Senatsverwaltung für Justiz

Karin Schubert

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

**Verlag und Vertrieb:**

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

**Bezugspreis:**

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandkosten  
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

**Druck:**

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin